

**Vertrag über die Bevollmächtigung zur Systemteilnahme
(Bevollmächtigten-Vertrag)**

zwischen

.....

.....
.....

- nachfolgend **Auftraggeber** genannt -

und

Interzero Circular Consulting Austria GmbH
Vorgartenstraße 206c
1020 Wien

- nachfolgend **ICCA** oder **Auftragnehmer** oder **Bevollmächtigter** genannt -

1. Einleitung

1.1. Allgemeines

Interzero Circular Consulting Austria GmbH („ICCA“) bietet Beratungs- und Dienstleistungen für Entsorgungsmanagement an, und unterstützt Unternehmen bei der Erfüllung von abfallwirtschaftlichen Verpflichtungen sowie der Umsetzung von Optimierungspotentialen im Entsorgungsmanagement. ICCA ist ein Dienstleistungsunternehmen und ein 100% Tochterunternehmen der Interzero Circular Solutions Europe GmbH (Interzero).

Den Auftraggeber treffen im Zusammenhang mit der Inverkehrsetzung von Verpackungen, Einwegkunststoffprodukten, elektrischen und elektronischen Geräten (EEG) und/oder Batterien (nachfolgend die „Produkte“) in Österreich bestimmte Verpflichtungen nach den einschlägigen abfallwirtschaftsrechtlichen

Bestimmungen (nachfolgend die „Verpflichtungen“). Der vorliegende Vertrag regelt die Erbringung der Dienstleistung „Bevollmächtiger“ durch ICCA an den Auftraggeber.

1.2. Vertragsgegenstand

Das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), die Verpackungsverordnung (Verpack-VO), die Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) bzw. die Batterienverordnung (Batt-VO) legen fest, dass nach den einschlägigen Bestimmungen ausländische Verpflichtete einen Bevollmächtigten bestellen müssen bzw. benennen können, der für sie für die Erfüllung der sie nach den einschlägigen Bestimmungen in Österreich treffenden Verpflichtungen verantwortlich ist. Ausländische Verpflichtete dürfen jeweils nur einen Bevollmächtigten bestellen

2. Definitionen

Für die Zwecke dieses Vertrages gelten die Definitionen des AWG, der Verpack-VO, der EAG-VO und der Batt-VO.

3. Leistungsumfang der Interzero Circular Consulting Austria GmbH (ICCA)

Der Umfang der Vertretungsbefugnis (Bevollmächtigung) ergibt sich aus der gem. §§ 16a, 16b, 16c und 16d Verpack-VO (Verpackungen / Einwegkunststoffprodukte) bzw. der gem. §§ 21a und 21b EAG-VO bzw. der gem. §§ 25a und 25b Batt-VO vom Auftraggeber erteilten Vollmacht (Anlage 1).

Neben den in der jeweiligen Vollmacht angeführten Verpflichtungen erfüllt ICCA für den Auftraggeber insbesondere folgende Leistungen:

- a) Entgegennahme der Massenmeldung der vom Auftraggeber nach Österreich gelieferten Produkte;
- b) Entpflichtung der nach Österreich gelieferten Produkte bei einem zuständigen Sammel- und Verwertungssystem;
- c) Bestätigung an den Auftraggeber über die Erfüllung der Pflichten aus der Verpack-VO bzw. der EAG-VO bzw. der Batt-VO.

Sofern möglich, nimmt ICCA in Vertretung des Auftraggebers mit den vom Auftraggeber in Österreich in Verkehr gebrachten und an ICCA gemeldeten

Produkten am jeweiligen Sammel- und Verwertungssystem (SVS) der Interzero Circular Solutions Europe GmbH teil. Interzero betreibt in Österreich SVS für Elektroaltgeräte, Batterien und Verpackungen. Sollte eine Teilnahme bei Interzero, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sein, wird ICCA mit den in Verkehr gebrachten Produkten an einem anderen zuständigen SVS teilnehmen.

Zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen ist der Bevollmächtigte berechtigt, geeignete Vereinbarungen mit SVS oder Entsorgungsunternehmen als Vertreter des Auftraggebers abzuschließen, bzw. zu ändern oder zu beenden.

Die Erfüllung der Verpflichtungen nach allen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (siehe insb RoHS-Richtlinie 2011/65/EU) ist vom Leistungsumfang der ICCA jedenfalls nicht umfasst.

4. Leistungen der Sammel- und Verwertungssysteme

Die Sammel- und Verwertungssysteme (SVS) organisieren die flächendeckende Einrichtung von Übernahmestellen für die Annahme von Abfällen, die Abholung der bei den eingerichteten Übernahmestellen und kommunalen Sammelstellen abgegebenen

Abfällen, den Transport der Abfälle zu den Behandlungsanlagen sowie die Behandlung der übernommenen und gesammelten Abfälle. Die SVS erbringen die jeweiligen Leistungen mit befugten, genehmigten Leistungserbringern (Sammler, Behandler), die die

ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen sowie Einhaltung des AWG und der Verpack-VO, der

EAG-VO, der Batt-VO und aller abfallrechtlich anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gewährleisten.

5. Mitwirkung des Auftraggebers

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedarf es der Mitwirkung des Auftraggebers. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, sämtliche erforderlichen Daten, Informationen und Entgelte vollständig, ordnungsgemäß, zeit- und fristgerecht und nach den Vorgaben der ICCA bzw. der zuständigen SVS zur Verfügung zu stellen bzw. zu erbringen / zu leisten. Dies umfasst insbesondere die Übermittlung sämtlicher Angaben / Daten an den Auftragnehmer, die dieser zur Erfüllung der von ihm übernommenen Informations- und Meldepflichten benötigt (wie insbesondere die Übermittlung einer Liste der betroffenen Hersteller bzw. Primärverpflichteten).

Der Auftraggeber verpflichtet sich des Weiteren, gem. den einschlägigen Bestimmungen der Verpack-VO, der EAG-VO bzw. der Batt-VO eine korrekte und vollständige Meldung der je Meldeperiode in Verkehr gesetzten Massen je Sammel- und Be-handlungs- bzw. Tarifkategorie sicherzustellen. Der Auftraggeber gibt mit Vertragsabschluss die für die Registrierung erforderlichen Daten mit der Anlage 2 bekannt.

Der Auftraggeber hat die Ermittlung der Massen der in Österreich in Verkehr gebrachten Produkte gemäß den Vorgaben der ICCA bzw. des jeweiligen SVS durchzuführen und die jeweiligen Massen entsprechend seiner Einstufung als Monats-, Quartals- oder Jahresmelder bekannt zu geben (Laufende Meldung). Zu Beginn eines Kalenderjahres hat der Auftraggeber der ICCA mit der Jahresabschlussmeldung (JAM) die für das vergangene Jahr bekannt

gegebenen Mengen zu bestätigen bzw. die tatsächlich in Verkehr gesetzten Masse an Produkten bekannt zu geben.

Spätestens zwei Monate nach Beendigung dieses Vertrags ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vertragsendmeldung analog der JAM durchzuführen.

Die in Verkehr gebrachten Massen sind vom Auftraggeber über das von ICCA zur Verfügung gestellte Internetportal bekannt zu geben. ICCA ist berechtigt das Internetportal an die jeweiligen Meldemodalitäten der SVS anzupassen.

Der Auftraggeber garantiert die aus der Verpack-VO, der EAG-VO bzw. der Batt-VO ursächlich an den Hersteller gerichteten Verpflichtungen (z.B. Stoffverbote, Kennzeichnung mit dem Symbol, Information für Inhaber von Behandlungsanlagen, Rücknahmeverpflichtungen etc.) bzw. alle sonstigen den Hersteller betreffenden Verpflichtungen aus anderen gesetzlichen Vorgaben (z.B. Konformitätserklärung etc.) einzuhalten bzw. sicherzustellen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Produkte in eigener Verantwortung im Rahmen seiner eigenen Rücknahmemöglichkeiten zu sammeln und einer verordnungskonformen Wiederverwendung oder Behandlung zuzuführen. Für diesen Fall wird ICCA dem Auftraggeber eine Vereinbarung über die Anrechnung der erfassten Massen anbieten.

6. Prüfrechte

6.1. Prüfung durch ICCA

ICCA ist berechtigt, auf eigene Kosten, selbst oder durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer eigener Wahl, eine Überprüfung der vom Auftraggeber in Verkehr gebrachten Massen (insbesondere die korrekte Zuordnung und Massenermittlung) im Unternehmen des Auftraggebers vorzunehmen oder vornehmen bzw. sich die entsprechenden Unterlagen/Dateien zur Verfügung stellen zu lassen.

Der Auftraggeber wird sämtliche, für die Nachvollziehbarkeit der Richtigkeit der Meldung der in Österreich in Verkehr gebrachten Mengen geeigneten Unterlagen entsprechend der vorgesehenen gesetzlichen Zeiträume aufbewahren und Einsicht in die Dokumente gewähren bzw. diese Dokumente auf Verlangen zur Verfügung stellen.

Nach der Überprüfung wird ICCA dem Auftraggeber das Prüfungsergebnis übermitteln und die

Möglichkeit geben, vor Ausarbeitung des endgültigen Prüfberichts dazu Stellung zu nehmen. ICCA ist berechtigt, das Prüfungsrecht auch während des auf die Beendigung dieses Vertrages folgenden Jahres durchzuführen. Zeitpunkt der Prüfung und Prüfungszeitraum werden dem Auftraggeber mindestens ein Monat vorab bekannt gegeben.

6.2. Prüfung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber ist berechtigt, die oben angeführte Prüfung auf eigene Kosten durch einen unabhängigen Wirtschaftstreuhänder gemäß den von ICCA autorisierten Testatvorgaben überprüfen zu lassen und das vom Wirtschaftstreuhänder bestätigte Prüfungsergebnis an ICCA zu übermitteln. Ungeachtet einer Prüfung durch den Auftraggeber ist ICCA berechtigt, jederzeit vom Überprüfungsrecht gem. 6.1 Gebrauch zu machen.

6.3. Prüfergebnis

Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass die Meldungen des Auftraggebers unvollständig oder unrichtig waren, hat der Auftraggeber unverzüglich eine Korrekturmeldung abzugeben. Für Nachzahlungen hat der Auftraggeber Zinsen in der Höhe von 4 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu leisten. Sollte eine Nachzahlung vom Auftraggeber durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre oder unvollständige Angaben zustande gekommen sein, hat der Auftraggeber ICCA die entstandenen Prüfungskosten zu ersetzen. Alle Gutschriften oder Nachzahlungen sind unverzüglich zu begleichen.

Wenn der Auftraggeber gegen die Aufbewahrungspflichten verstößt bzw. für eine Behinderung der Prüfung in der Form verantwortlich ist, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann, hat ICCA bzw. der von ihr beauftragte Dritte das

Recht, eine plausible und für den Auftraggeber verbindliche Schätzung der Mengen und des tatsächlich geschuldeten Entgelts vorzunehmen. Für Nachzahlungen hat der Auftraggeber Zinsen in der Höhe von 4 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu leisten. Außerdem hat der Auftraggeber ICCA die entstandenen Prüfungskosten zu ersetzen. Alle Gutschriften oder Nachzahlungen sind unverzüglich zu begleichen. Das Recht von ICCA zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes sowie zur Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt.

6.4. Behördenprüfung der ICCA

Der Auftraggeber verpflichtet sich im Falle einer Prüfung der ICCA durch die Behörden, hinsichtlich des gegenständlichen Vertrags alle notwendigen Unterlagen, Aufzeichnungen und Auskünfte innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen.

7. Entgelt und Zahlungsbedingungen

7.1. Entgelt

Das Entgelt für die gegenständlichen Leistungen setzt sich aus dem Entgelt an das jeweilige SVS (auf Basis der vom Auftraggeber in Österreich in Verkehr gebrachten Massen und den jeweils gültigen Tarifen des jeweiligen SVS) und dem Entgelt der ICCA zusammen. Die Bestimmungen zum Entgelt sind im Detail in Anlage 3 geregelt.

7.2. Zahlungsbedingungen

Die von den SVS an die ICCA zugestellten Rechnungen, werden von ICCA auf ihre sachliche Richtigkeit überprüft und zusammen mit der Rechnung der ICCA an den Auftraggeber übermittelt.

Die von den SVS ausgestellten Rechnungen sind vom Auftraggeber gemäß den jeweiligen Zahlungsbedingungen zu begleichen. Alle Auswirkungen in Verbindung mit nicht termingerechten Zahlungen treffen zur Gänze den Auftraggeber. Die von ICCA ausgestellten Rechnungen sind von Auftraggebern, die

in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen sind, innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum, und von Auftraggebern, die in keinem EU-Mitgliedsstaat niedergelassen sind, sofort nach Einlangen der Rechnungen spesen- und abzugsfrei zu begleichen. Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe von 4 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB ab Fälligkeit des Entgeltes zu leisten und allfällige Mahnspeisen zu begleichen.

Um Wettbewerbsvorteile in Folge einer rückwirkenden Systemteilnahme zu unterbinden, ist der Auftraggeber verpflichtet für die vor dem laufenden Kalenderjahr in Verkehr gesetzten Massen Verzugszinsen in der Höhe von 4 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu bezahlen.

Soweit es sich nicht um von ICCA bzw. dem jeweiligen SVS anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftraggebers gegenüber der ICCA bzw. dem jeweiligen SVS handelt, ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, mit fälligen Entgelten aufzurechnen oder diese einzubehalten

8. Vertragsdauer

8.1. Vertragsbeginn und Laufzeit

Der Vertrag beginnt mit dem Zeitpunkt der Unterschrift und erlangt die operative Wirksamkeit (Massenmeldung etc.) mit Beginn des auf den Zeitpunkt der Unterschrift folgenden Kalenderquartals bzw. mit dem am Ende des Vertrags festgelegten Meldebeginn unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Registrierung der ICCA als Bevollmächtigter nach den einschlägigen Bestimmungen der Verpack-VO, der EAG-VO bzw. der Batt-VO vom BMK tatsächlich vorgenommen wird. Allenfalls bereits vom Auftrag-

geber geleistete Entgelte verfallen ersatzlos, wenn die Registrierung der ICCA als Bevollmächtigter daran scheitert, dass der Auftraggeber die für eine Registrierung erforderlichen Unterlagen nicht bzw. nicht ausreichend zur Verfügung stellt. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

8.2. Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen

Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals zum Ende des ersten vollen Kalenderjahres, aufgekündigt werden.

8.3. Außerordentliche Kündigung

Bei Vorliegen eines gewichtigen Auflösungsgrundes besteht für die jeweils andere Partei dieses Vertrages ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Frist. Als solche gewichtige Auflösungsgründe gelten insbesondere:

- a) die Einstellung des Geschäftsbetriebes oder wenn über die andere Vertragspartei ein Insolvenzverfahren (Bestätigung des Insolvenzverwalters) eröffnet (oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen) wird;
- b) der Wegfall der Voraussetzungen für die Registrierung des Auftragnehmers als Bevollmächtigter gem. Verpack-VO, EAG-VO bzw. Batt-VO. Soweit die

Voraussetzungen nur in Bezug auf einzelne Bereiche bzw. Kategorien wegfallen, so besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung nur im Hinblick auf den diesen Bereich bzw. diese Kategorie betreffenden Teil des Vertrages (Teilkündigung). Im Hinblick auf die vom Wegfall nicht betroffenen Kategorien bleibt der Vertrag aufrecht.

Bei Vorliegen einer wiederholten Vertragsverletzung, die trotz Abmahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht abgestellt wird, haben die Vertragsparteien das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung zum Ende eines jeden Kalenderquartals.

Nach Bekanntgabe einer Tarifänderung durch das jeweilige SVS kann dieser Vertrag vom Auftraggeber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen mit Wirkung zum Ende eines jeden Kalenderquartals aufgekündigt werden.

9. Sonstige Vereinbarungen

9.1. Anlagen

Die Anlagen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteile des Vertrages.

9.2. Änderung des Vertrages

ICCA ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags oder der Anlagen zum Vertrag, die ausschließlich zur Aktualisierung vorgenommen werden bzw. im Interesse der Effizienz, aus Gründen der Gesetzmäßigkeit und des Funktionierens der Bevollmächtigung notwendig oder sinnvoll sind, ohne Zustimmung des Auftraggebers mittels einer einseitigen Mitteilung, unter Einhaltung einer angemessenen Vorlaufzeit vorzunehmen. Für den Fall, dass der Auftraggeber mit einer solchen Änderung nicht einverstanden ist, kann er die außerordentliche Kündigung gemäß letzter Absatz Punkt 8.3 wahrnehmen.

9.3. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Falle eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck sowie dem wirtschaftlichen Ziel des Vertrages soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

9.4. Schriftform

Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Kündigung gemäß 8.2, 8.3 und 8.4 ist mittels eingeschriebenen

Briefs vorzunehmen. Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

9.5. Firmenadresse

Für jede Vertragspartei ist die in diesem Vertrag angeführte Anschrift der anderen Vertragspartei maßgeblich. Alle Mitteilungen und Zusendungen einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei können, solange nicht ausdrücklich und schriftlich eine neue Anschrift der jeweils anderen Vertragspartei bekannt gegeben worden ist, unter dieser Adresse wirksam vorgenommen werden. Änderungen der Anschrift der Firmenadresse hat jede Vertragspartei der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Inhalte der Anlage 1 (Vollmacht) und Anlage 2 (Stamm- und Registrierungsdaten) sind der ICCA vom Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

9.6. Vertraulichkeit

ICCA wird Daten und Informationen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt oder ICCA im Zuge der Vertragsdurchführung bekannt werden, vertraulich behandeln, gegen unberechtigten Zugriff schützen und nicht für andere Zwecke als zur Durchführung dieses Vertrages verwenden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch für Rechtsnachfolger und schließt mündliche vertrauliche Informationen mit ein. ICCA wird vertrauliche Informationen nur dann offenlegen, wenn sie per Gesetz dazu verpflichtet bzw. behördlich oder gerichtlich dazu veranlasst wird.

Die Vertraulichkeitsobliegenheiten finden keine Anwendung auf Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch ICCA ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich verfügbar sind oder werden.

ICCA ist berechtigt, eine Liste der ausländischen Verpflichteten mit Angabe der Sammel- und Behandlungskategorie, für die ICCA die Bevollmächtigung übernimmt, zu veröffentlichen oder diese Information Dritten mitzuteilen. ICCA ist weiters berechtigt, die Daten des Auftraggebers den jeweiligen SVS bzw. den zuständigen Behörden bekannt zu geben, soweit dies zu Erfüllung ihrer gesetzlichen wie vertraglichen Pflichten erforderlich ist.

9.7. Datensicherheit

Die Vertragsparteien werden alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Datenschutzgesetzes zu gewährleisten und den unberechtigten Zugriff Dritter auf Daten des Auftraggebers zu verhindern. ICCA wird ausgediente Datenträger mit Daten des Auftraggebers fachgerecht löschen bzw. vernichten.

9.8. Haftung

Beide Parteien haften grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch haftet der Bevollmächtigte dem Auftraggeber gegenüber nicht in Fällen leichter Fahrlässigkeit seiner Organe oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung des Bevollmächtigten dem Auftraggeber gegenüber für grobe Fahrlässigkeit wird auf die Höhe der Deckungssumme der unterhaltenen Haftpflichtversicherung beschränkt. Das gilt nicht, sofern den Bevollmächtigten krasses Verschulden trifft oder die Haftungsbeschränkung anderweitig gegen die guten Sitten verstößt. Der Bevollmächtigte unterhält eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungshöhe von 2.000.000,00 EUR.

Im Übrigen wird ein Haftungsanspruch an den Bevollmächtigten nur dann als gerechtfertigt betrachtet, wenn die ordnungsgemäße Mitwirkung des Auftraggebers wie im Vertrag vereinbart gegeben ist. Dies erfordert insbesondere, dass der Auftraggeber

seinen Informations- und Meldepflichten vollständig, wahrheitsgemäß und rechtzeitig nachgekommen ist. Der Auftraggeber haftet für alle Folgen aus einer nicht ordnungsgemäßen Mitwirkung.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer hinsichtlich sämtlicher Aufwendungen schad- und klaglos zu halten, die diesem in Erfüllung dieses Vertrages erwachsen (insbesondere aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Meldungen und Zahlungen oder aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten einschließlich der Bestimmungen über die CE-Kennzeichnung).

9.9. Rechtsweg

ICCA und der Auftraggeber streben bei allen Unstimmigkeiten eine Einigung an. Sollten die Parteien keine Einigung bei Unstimmigkeiten erzielen, sind alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vom sachlich zuständigen Gericht in Wien zu entscheiden. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich, das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Die nach dieser Vereinbarung maßgebliche Sprache ist Deutsch, die Korrespondenz kann auch auf Englisch geführt werden. Der Auftraggeber trägt die Aufwendungen für eine Übersetzung von einer anderen Sprache auf Deutsch, wenn dies für ein verwaltungsrechtliches Verfahren oder aus Anlass einer behördlichen Überprüfung erforderlich sein sollte.

9.10. Ausfertigung

Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jede der beiden Vertragsparteien erhält eine Ausfertigung.

Meldebeginn

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift ICCA

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Auftraggeber

Anlagen

Als eigenes Dokument verfügbar

Anlage 1: Vollmacht

Im Vertrag als Anlage verfügbar

Anlage 2: Stamm- und Registrierungsdaten

Anlage 3: Entgelt

Anlage 4: Symbol für die getrennte Sammlung EEG

Anlage 5: Symbol für die getrennte Sammlung Batterien

MUSTER

Vollmacht Verpackungen/Einwegkunststoffprodukte/ EEG/Batterien

von

.....
.....
.....

- nachfolgend **Auftraggeber** genannt -

an

Interzero Circular Consulting Austria GmbH

Vorgartenstraße 206c
1020 Wien

- nachfolgend **Auftragnehmer** oder **Bevollmächtigter** oder kurz **ICCA** genannt -

Die Verpackungsverordnung (Verpack-VO), die Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) und die Batterienverordnung (Batt-VO) legen – auf Basis des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) – fest, dass ausländische Versandhändler bzw. ausländische Fernabsatzhändler von Verpackungen, Einwegkunststoffprodukten, Elektro- und Elektronikgeräten (EEG) und Batterien im Inland einen Bevollmächtigten benennen müssen bzw. ausländische Hersteller solcher Produkte einen Bevollmächtigten benennen können, der für sie die Registrierung in einem Hersteller-Register durchführt und für die Erfüllung der Pflichten der ausländischen Fernabsatzhändler/Versandhändler bzw. ausländischen Hersteller verantwortlich ist.

ICCA übernimmt in Österreich als Bevollmächtigter die Verpflichtungen des Auftraggebers nach dem AWG 2002, der Verpack-VO, der EAG-VO bzw. der Batt-VO im Zusammenhang mit der Inverkehrsetzung von Verpackungen/Einwegkunststoffprodukten/EEG/Batterien. Zu diesem Zweck wird folgendes vereinbart:

1. Der Auftraggeber überträgt im Sinne der §§ 16a, 16b, 16c bzw. 16d Verpack-VO bzw. §§ 21a bzw. 21b EAG-VO bzw. §§ 25a bzw. 25b Batt-VO der ICCA als alleinigem Bevollmächtigten die Erfüllung seiner Verpflichtungen als ausländischer Hersteller bzw. ausländischer Versandhändler / ausländischer Fernabsatzhändler.

Anlage 1 zum Bevollmächtigten-Vertrag

2. Die Bevollmächtigung betrifft folgenden Bereich:

2.1. Verpackungen/Einwegkunststoffprodukte

Bereich der Bevollmächtigung	ausländischer Hersteller (Verpackung) ¹⁾	ausländischer Versandhändler (Verpackung) ¹⁾	ausländischer Hersteller (Einwegkunststoffprodukte) ¹⁾	ausländischer Fernabsatzhändler (Einwegkunststoffprodukte) ¹⁾
Bestellung als Bevollmächtigter für den Bereich	☐	☐	☐	☐

¹⁾ Definition „ausländischer Hersteller“, „ausländischer Versandhändler (Verpackung)“, bzw. „ausländischer Fernabsatzhändler (Einwegkunststoffprodukte)“ siehe §§ 13g und 12a AWG 2002.

2.2. EEG

Bereich der Bevollmächtigung	ausländischer Fernabsatzhändler ¹⁾	ausländischer Hersteller ¹⁾
Bestellung als Bevollmächtigter für den Bereich	☐	☐

¹⁾ Definition „ausländischer Hersteller“ bzw. „ausländischer Fernabsatzhändler siehe § 12a AWG 2002.

2.3. Batterien

Bereich der Bevollmächtigung	ausländischer Fernabsatzhändler ¹⁾	ausländischer Hersteller ¹⁾
Bestellung als Bevollmächtigter für den Bereich	☐	☐

¹⁾ Definition „ausländischer Hersteller“ bzw. „ausländischer Fernabsatzhändler siehe § 12a AWG 2002.

3. Die Bevollmächtigung betrifft folgenden Umfang:

Bevollmächtigungsumfang Verpackungen	Haushaltsverpackungen	Gewerbliche Verpackungen
Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	☐	☐
Glas	☐	
Holz		☐
Metalle	☐	☐
Leichtverpackungen	☐	
EPS (Aufgeschäumtes bzw. Expandiertes Polysterol)		☐
Kunststoffe Folien		☐
Kunststoffe Hohlkörper		☐
Sonstige Verpackungen		☐

Bevollmächtigungsumfang Einwegkunststoffprodukte	
Feuchttücher	☐
Luftballons	☐
Tabakprodukte	☐
Fanggeräte gemäß § 3 Z 27 Verpack-VO	☐

Bevollmächtigungsumfang EEG	Geräte für private Haushalte und „dual-use“ ²⁾	Geräte für gewerbliche Zwecke ²⁾
Großgeräte (eine der äußeren Abmessungen beträgt > 50 cm)	☐	☐
Wärmeüberträger	☐	☐
Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von > 100 cm ² enthalten	☐	☐
Kleingeräte (keine der äußeren Abmessungen beträgt > 50 cm)		
– Kleingeräte sonstige	☐	☐
– Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte	☐	☐
Lampen	☐	☐
Photovoltaikmodule		☐

²⁾ Zuordnung zum Haushalt- bzw. dual-use-Bereich und Gewerbebereich gem. EAG-VO und Zuordnungsliste des BMK.

Bevollmächtigungsumfang Batterien	
Gerätebatterien	☐
Fahrzeugbatterien	☐
Industriebatterien	☐

4. Mit der Bevollmächtigung sind insbesondere folgende Berechtigungen und Verpflichtungen des Bevollmächtigten verbunden:

- a. Registrierung als Bevollmächtigter im Register gem. § 22 Abs 1 AWG 2002 unter Angabe der Daten nach §§ 16a Abs 2 Z 1, 16b Abs 3 Z 1, 16c Abs 2 Z 1 bzw 16d Abs 3 Z 1 Verpack-VO bzw. § 21 Abs 1 Z 1 bis 9 EAG-VO bzw. §§ 22 Abs 1 Z 1 bis 7 Batt-VO;
- b. Übermittlung der Registrierungsdaten getrennt für jeden Auftragnehmer und Bereich der Bevollmächtigung an das Register gem. § 22 Abs 1 AWG 2002;
- c. Information jedes Primärverpflichteten gem. § 13g Abs 1 Z 1 bis 4 AWG 2002 (Verpackung) bzw. jedes betroffenen Herstellers gem. § 12a Abs 4 Z 1 und Abs 5 Z 1 AWG 2002 (Einwegkunststoffprodukte) bzw. jedes betroffenen Herstellers gem. § 12a Abs 1 Z 3 AWG 2002 (EEG) bzw. jedes betroffenen Herstellers gem. § 12a Abs 2 Z 1 AWG 2002 (Batterien) über Art und Umfang der Bevollmächtigung sowie über allfällige Änderungen derselben und über die jeweils ihn betreffenden Massen an Verpackungen bzw. Einwegkunststoffprodukten bzw. EEG bzw. Batterien, für die der ausländische Hersteller verantwortlich ist (nur für „ausländische Hersteller“);

- d. Übermittlung einer Liste der betroffenen Primärverpflichteten gem. § 13g Abs 1 Z 1 bis 4 AWG 2002 (Verpackung) bzw der betroffenen Hersteller gem. § 12a Abs 4 Z 1 und Abs 5 Z 1 AWG 2002 (Einwegkunststoffprodukte) bzw. der betroffenen Hersteller gem. § 12a Abs 1 Z 3 AWG 2002 (EEG) bzw. der betroffenen Hersteller gem. § 12a Abs 2 Z 1 AWG 2002 (Batterien) an das zuständige Register (nur für „ausländische Hersteller“);
 - e. Meldung einer etwaigen Einstellung der Tätigkeit der bevollmächtigenden Person oder des Bevollmächtigten im Wege des Registers gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 und
 - f. Meldung über die Inverkehrsetzung, Sammlung und Behandlung, getrennt für jeden ihn Bevollmächtigenden, an das zuständige Register bzw. an das jeweilige Sammel- und Verwertungssystem.
5. Die Erfüllung der Verpflichtungen nach allen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (siehe insb RoHS-Richtlinie 2011/65/EU) ist von der Bevollmächtigung jedenfalls nicht umfasst.
6. Der Auftraggeber sichert zu, dass dem Bevollmächtigten alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt und etwaige Änderungen der Daten unverzüglich bekannt gegeben werden.
7. Der Auftraggeber räumt dem Bevollmächtigten das Recht zum Abschluss von dem Auftraggeber verpflichtenden Verträgen im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen nach der Verpack-VO, nach der EAG-VO bzw. nach der Batt-VO sowie der Änderung und Beendigung dieser Verträge ein.
8. Der Bevollmächtigte stimmt der Übernahme der angeführten Verpflichtungen ausdrücklich zu.
9. Diese Vollmacht wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vollmacht endet grundsätzlich mit Beendigung des Bevollmächtigten-Vertrags, ohne dass es in Bezug auf die Vollmacht einer gesonderten Erklärung bedarf.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Auftraggeber

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Bevollmächtigter

Stamm- und Registrierungsdaten

Vom Bevollmächtigten sind die Daten gem. §§ 16a Abs 2 Z 1, 16b Abs 3 Z 1, 16c Abs 2 Z 1 und 16d Abs 3 Z 1 Verpack-VO, gem. § 21 Abs. 1 Z 1 bis 9 EAG-VO und gem. § 22 Abs 1 Z 1 bis 7 Batt-VO an das zuständige Register zu übermitteln. Dabei handelt es sich um die nachfolgend angeführten Daten.

Mit * gekennzeichneten Informationen sind vom Auftraggeber jedenfalls einzutragen.

1. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse

Firmenname (inkl. Rechtsform)*

Straße und Hausnummer*

PLZ*

Ort*

Land*

Telefon (allg.)

Telefax (allg.)

E-Mail (allg.)*

Handelsmarken für Batterien (soweit bekannt)*

2. Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer

Nationale Kennnummer (Handelsregisternummer)*

2a. Steuernummer

Europäische oder nationale Steuernummer (UID-Nr.)*

3. Branchencode

Branchencode 4-stellig (NACE)*

4. Kontaktperson und Kontaktadressen

4a. Verpackungen/Einwegkunststoffprodukte

Anrede ☐ Frau ☐ Herr

Vor- und Zuname*

Telefon (persönlich)

E-Mail (persönlich)*

4b. EEG

Anrede ☐ Frau ☐ Herr

Vor- und Zuname*

Telefon (persönlich)

E-Mail (persönlich)*

4c. Batterien

Anrede ☐ Frau ☐ Herr

Vor- und Zuname*

Telefon (persönlich)

E-Mail (persönlich)*

5. Internetadresse

6. Eingerichtete Herstellersammelstellen für EAG aus priv. Haushalten oder Sammelstellen für Gerätebatterien (Angabe der GLN) * (falls eingerichtet)

.....
.....
.....
.....

Datum:

Firmenstempel, Unterschrift:

Entgelte für die Bereiche Verpackungen/Einwegkunststoffprodukte, EEG und Batterien

Das Entgelt für die Leistungen nach dem Bevollmächtigten-Vertrag für die Bereiche Verpackungen/Einwegkunststoffprodukte, EEG und/oder Batterien setzt sich aus dem Entgelt für das SVS (für verordnungsgemäße Sammlung und Behandlung/Verwertung der gesammelten Verpackungen/Einwegkunststoffprodukte, EEG und Batterien) sowie dem Entgelt für die ICCA (für die Erfüllung der im Bevollmächtigten-Vertrag und in der Anlage 1 angeführten Pflichten) zusammen. Die Entgelte gelten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Entgelt für das SVS

Das Entgelt für das SVS bemisst sich an dem vom Auftraggeber in Österreich in Verkehr gebrachten Massen an Verpackungen/Einwegkunststoffprodukten, EEG und/oder Batterien und den jeweils gültigen Tarifen je Tarifkategorie des SVS. Die jeweils aktuell gültigen Tarife des zuständigen SVS werden dem Auftraggeber von ICCA zur Verfügung gestellt.

Die Entgelte sind gemäß Einstufung als Jahresmelder (< 1.500 EURO/a), Quartalsmelder (> 1.500 < 20.000 EURO/a) und Monatsmelder (> 20.000 €/a) einmal jährlich, quartalsweise bzw. monatlich gem. der Zahlungsbedingungen des SVS zu entrichten.

Entgelt ICCA für ausländische Personen, Versandhändler, Hersteller und/oder Fernabsatzhändler

Das Entgelt je Bereich für die ICCA wird wie folgt festgelegt:

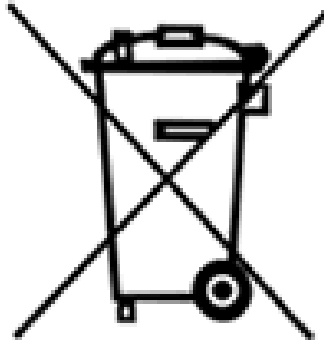
Höhe des Lizenzentgelts im Jahr*	Jährliches Entgelt für den bevollmächtigten Vertreter		
	1. Bereich**	2. Bereich	3. Bereich
< 1.500 €	300 €	200 €	150 €
> 1.500 < 20.000 €	500 €	400 €	350 €
> 20.000 €	800 €	700 €	650 €

**Ein Bereich umfasst Verpackung/Einwegkunststoffprodukte oder Elektroaltgeräte oder Batterien. Verpackungen und Einwegkunststoffprodukte gelten als ein gemeinsamer Bereich.

*Die Einstufung wird je nach der Höhe des jährlichen Lizenzentgelts je Bereich festgelegt.

Die Jahresentgelte werden von ICCA bis spätestens Ende März auf Basis der Jahresvorschaumeldung für das laufende Kalenderjahr fakturiert. Abweichungen des fakturierten Betrags zum tatsächlichen Entgelt gem. Jahresabschlussmeldung werden mit der nächstfälligen Rechnung korrigiert.

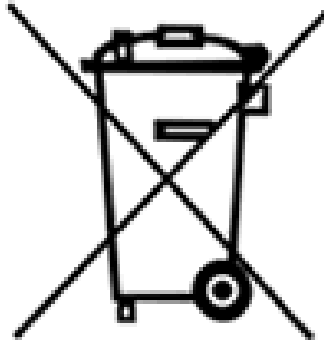
Symbol für die getrennte Sammlung – EEG



Wer Elektro- und Elektronikgeräte als Hersteller in Verkehr setzt, hat diese mit dem Symbol des Anhangs 4 EAG-VO dauerhaft und deutlich sicht- und lesbar zu kennzeichnen, sofern diese Kennzeichnung nicht bereits angebracht ist. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Hersteller in Bezug auf Elektro- und Elektronikgeräte, bei denen diese Kenn-

zeichnung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund der Größe oder auf Grund der Funktion des Produkts nicht möglich ist. In diesen Fällen ist das Symbol stattdessen auf der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein für das Elektro- oder Elektronikgerät anzubringen. (§ 12 EAG-VO).

Symbol für die getrennte Sammlung – Batterien



Hersteller, die Batterien oder Batteriesätze in Verkehr setzen, haben diese mit dem in Anhang 2 Batt-VO abgebildeten Symbol zu kennzeichnen.

dem chemischen Zeichen für das betreffende Metall (Hg, Cd oder Pb) entsprechend Anhang 2 Batt-VO zu kennzeichnen.

Hersteller, die Geräte- oder Fahrzeugbatterien in Verkehr setzen, haben deren Kapazität in sichtbarer, lesbarer und dauerhafter Form auf der Batterie anzugeben.

Würde die Größe des Symbols oder chemischen Zeichens aufgrund der Abmessungen der Batterie oder des Batteriesatzes weniger als 0,5 x 0,5 cm betragen, so muss die Batterie oder der Batteriesatz nicht gekennzeichnet werden; stattdessen ist das Symbol oder das chemische Zeichen in der Größe von mindestens 1 x 1 cm auf die Verpackung zu drucken (§ 6 Batt-VO).

Hersteller, die Batterien in Verkehr setzen, die mehr als 0,0005% Quecksilber, mehr als 0,002% Cadmium oder mehr als 0,004% Blei enthalten, haben diese mit